



## **Stadt Bülach**

### **Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Schaffhauserstrasse (Route 4), Abschnitt A51 bis Schützenmattstrasse**

Baulinien. Mit Verfügungen der Volkswirtschaftsdirektion vom 20. August 2014 (DV Nrn. 5240/2014 und 5241/2014) wurden an der Schaffhauser-/ Zürichstrasse (Route 4), Abschnitt A51 bis Grenze Bachenbülach sowie an der Unterland Autobahn A51, Abschnitt Schaffhauserstrasse bis Grenze Bachenbülach, Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Hiegegen wandte sich die Grundeigentümerin von Kat.-Nr. 8054 fristgerecht mittels Rekurs an das Baurekursgericht des Kantons Zürich mit dem Antrag, die Verkehrsbaulinie sei neu um das Gebäude Assek.-Nr. 2137 zu legen. Mit BRGE IV Nr. 0057/2015 vom 16. April 2015 (G.-Nrn. R4.2014.00201 und R4.2014.00202) hat das Baurekursgericht diese von der Rekurrentin geforderte Linienführung abgewiesen und im Übrigen die Baulinie im rekursbetroffenen Bereich aufgehoben und zur erneuten Festsetzung gemäss Baulinienplan (act. 10.6) an die Volkswirtschaftsdirektion zurückgewiesen. Dieser Entscheid ist rechtskräftig.

Mit der neu festgelegten Baulinie wird dem Entscheid des Baurekursgerichts vom 16. April 2015 vollumfänglich nachgekommen. Die Strasse übernimmt die Funktion eines Autobahnzubringers. Mit dem Abstand von 15 m ab Achse Ausfahrt A51 wird das Mindestmass nach Art. 13 Abs. 1 lit. c der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (SR 725.111) eingehalten.

#### **Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. An der Schaffhauserstrasse (Route 4), Abschnitt A51 bis Schützenmattstrasse, werden die Verkehrsbaulinien DV-Nrn. 5240/2014 und 5241/2014 anpassungsbedingt teilweise aufgehoben und gemäss BRGE IV Nr. 0057/2015 neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Stadt Bülach während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.



- IV. Der Stadtrat Bülach wird eingeladen,
- die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Bülach wie folgt bekannt zu machen:  
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... an der Schaffhauserstrasse (Route 4) auf dem Gebiet der Stadt Bülach, Abschnitt A51 bis Schützenmattstrasse, Verkehrsbaulinien anpassungsbedingt teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Der Plan liegt vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss`;
  - die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
  - die Planaufgabe durchzuführen;
  - nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
  - dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.
- V. Mitteilung an:  
Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand durch BaS an:
- Stadtrat Bülach, Management Dienste, Marktgasse 28, 8180 Bülach
  - Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf 1
  - Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

  
Carmen Walker Späh, Regierungsrätin

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 16. Sep. 2015

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei

